

Interpellation Baer-Oberuzwil / Mächler-Zuzwil / Klee-Berneck (33 Mitunterzeichnende)
vom 3. Juni 2008

Ehescheidungen – zu oft eine Tragik für die Kinder

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. August 2008

René Baer-Oberuzwil, Marc Mächler-Zuzwil und Helga Klee-Berneck werfen Fragen zu Scheidungs- und Trennungssituationen auf. Die Entfremdung des Kindes vom nicht sorgeberechtigten Elternteil durch eine Beeinflussung des betreuenden Elternteils stelle ein grosses Problem dar.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Umsetzung des Besuchsrechts als Bestandteil des Anspruchs auf persönlichen Verkehr nach Art. 273 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) verläuft leider nicht immer reibungslos. Viele nicht sorgeberechtigte Elternteile schränken den Kontakt zum Kind von sich aus ein, manche Kinder verweigern den Kontakt zu einem Elternteil oder die Umsetzung des Besuchsrechts wird vom sorgeberechtigten Elternteil vereitelt (vgl. auch die Interpellation 51.05.40 «Wie können Besuchsrechte wirksam durchgesetzt werden?» und die Antwort der Regierung dazu). Um solchen Problematiken im Trennungsgeschehen Rechnung zu tragen, wurden im Kanton St.Gallen in den letzten rund zehn Jahren während insgesamt über 150 Kurstagen Familienrichterinnen und Familienrichter ausgebildet. Mit der Einrichtung eines Familiengerichtes wurde im Kanton St.Gallen ein in der Schweiz bisher einmaliger Beitrag zur Lösung von Familienkonflikten geleistet. Es kann nicht nur darum gehen, einen Beziehungskonflikt autoritativ zu beenden. Das Ziel muss vielmehr darin bestehen, das Bewusstsein der Eltern für die Bedürfnisse des Kindes zu wecken und sie dahingehend zu stärken, dass sie künftig wieder gemeinsam für das Kindeswohl sorgen können.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Vereitelung der Ausübung des Besuchsrechts ist ein ernst zu nehmendes Problem. Es erscheint sinnvoll, dass die involvierten Behörden über das Wissen über die Dynamik solcher Entfremdungsprozesse verfügen, um frühzeitig die geeigneten Massnahmen ergreifen zu können. Für die Mitarbeitenden der Vormundschaftsbehörden und Amtsvormundschaften werden durch den Kanton bereits kostenlose Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, die neben der Vermittlung von Fachwissen auch eine Plattform für den Austausch und die Diskussion bieten. Auch das Kantonsgericht bietet Weiterbildungsveranstaltungen an, die sich mit Umgangsproblemen aus der Sicht der Eltern und der Kinder befasst. Damit besteht bereits ein ausreichendes Weiterbildungsangebot.
2. Eine rechtskräftige gerichtliche oder vormundschaftliche Besuchsrechtsregelung ist grundsätzlich für alle Beteiligten verbindlich. Wird die Ausübung desselben durch einen Elternteil verhindert, können verschiedene Massnahmen ergriffen werden. Den Elternteilen können durch die Vormundschaftsbehörde gestützt auf Art. 273 Abs. 2 ZGB in Bezug auf die Umsetzung des Anspruches auf persönlichen Verkehr Weisungen erteilt werden. Insbesondere können die Eltern auch angewiesen werden, zur Konfliktregelung eine Beratung oder Mediation in Anspruch zu nehmen. Als Zwangsmittel steht die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) oder die Androhung unmittelbaren Zwangs mit Beizug einer geeigneten Betreuungsperson und allenfalls der Polizei zur Verfügung. Die Zwangsvollstreckung richtet sich gegen den be-

suchsbelasteten Elternteil und ist demgemäss nur möglich, wenn der sorgeinhabende Elternteil die Ausübung des Sorgerechts verhindert, nicht aber wenn das urteilsfähige Kind sich weigert. Fachkreise stehen dieser Massnahme jedoch ablehnend gegenüber, und sie wird auch aufgrund der ungünstigen Erfahrungen kaum mehr angeordnet. Die Anwendung von Zwang verhärtet die Fronten zusätzlich, bewirkt oder verstärkt in der Regel die ablehnende Haltung des Kindes und ist deshalb kaum geeignet, eine tragfähige Beziehung herzustellen. Aus ähnlichen Gründen ist in den meisten Fällen auch ein Entzug der elterlichen Obhut und die Umplatzierung des Kindes abzulehnen. Beim Kind kann dies tiefe Ängste auslösen, und es wird zum blossen Objekt im Erwachsenenstreit herabgewürdigt. Eine gangbare und oft angewendete Massnahme zur Überwachung des persönlichen Verkehrs in Fällen fortgesetzter Auseinandersetzungen ist die Anordnung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB durch die Vormundschaftsbehörde. Diesem Beistand stehen allerdings nur Beratungs-, Vermittlungs- und Überwachungsfunktionen zu.

3. Mediation und andere Vermittlungsverfahren sind geeignete Mittel, um den Eltern die nachteiligen Wirkungen ihres Konfliktes auf die Kinder aufzuzeigen und sie in der Suche nach Lösungen zu unterstützen. Während die Vormundschaftsbehörden die Möglichkeit haben, eine Beratung oder Mediation gestützt auf Art. 273 Abs. 2 ZGB anzuordnen, haben die Gerichte lediglich die Befugnis, eine Mediation zu empfehlen. Künftig werden sie aufgrund einer bevorstehenden Revision des Zivilgesetzbuches voraussichtlich die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern und ihnen einen kostenlosen Zugang bewilligen können (Art. 292 Abs. 2 und Art. 215 Abs. 2 des Entwurfs einer Schweizerischen Zivilprozessordnung). Mit dieser geplanten Regelung bestehen ausreichend Handlungsoptionen für Vermittlungsverfahren. Hinsichtlich der Umsetzung ist zu bemerken, dass die Vormundschaftsbehörden von der Möglichkeit, die Eltern zu einer Beratung oder Vermittlung zu verpflichten, noch wenig Gebrauch machen. Im Rahmen der vorgenannten Weiterbildungsveranstaltungen des Departementes des Innern kann noch vermehrt auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.
4. Wie bereits erwähnt, bieten die bestehenden Gesetzesgrundlagen verschiedene Möglichkeiten, um uneinsichtigen Elternteilen zu begegnen. Die Anwendung von Sanktionen und Zwang muss sorgfältig geprüft werden, da diese zumeist kontraproduktiv wirken. Es stellt sich die Frage der am besten geeigneten Massnahmen. Weniger die Sanktionierung des Verhaltens des fehlbaren Elternteils, sondern die Umsetzung des Rechts des Kindes auf den Kontakt zu beiden Elternteilen sollte angestrebt werden. Unter diesem Aspekt erscheinen Beratung und Vermittlung erfolversprechender als Sanktionen und Zwang.
5. Unbestritten ist, dass die mit dem neuen Scheidungsrecht eingeführte Möglichkeit der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht vollumfänglich befriedigt. Verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten werden von Fachleuten und in der Politik diskutiert. Mit dem Postulat Wehrli ist der Bundesrat beauftragt worden, zu prüfen, wie die gemeinsame elterliche Sorge bei nicht oder nicht mehr miteinander verheirateten Eltern gefördert und ob die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall verwirklicht werden kann. In die gleiche Richtung weist eine Motion der eidgenössischen Kommission für Rechtsfragen, die eine Abklärung des Reformbedarfs im Bereich der Kinderbelange verlangt. Damit sind die Reformanliegen im Bereich der elterlichen Sorge und Kinderbelange bereits auf Bundesebene vorgebracht. Zusätzlicher Handlungsbedarf besteht zur Zeit nicht.